Kindergarten & Primarschule
Arlesheim

2_4_1 Absenzenordnung

Inhaltsverzeichnis

1. Ziele

2. Verantwortung

3. Inhalt und Umsetzung

3.1 Absenzenordnung

3.2 Informationswege

1. Ziele

Der Schulprogrammpunkt „Absenzenordnung“ zeigt auf, wie das Absenzen-, Urlaubs- und Dispensationswesen geregelt ist und beschreibt entsprechende Grundsätze, Wege und Zuständigkeiten.

2. Verantwortung

Für die Einhaltung der Absenzenordnung, namentlich auch für die Absenzenkontrolle und -buchführung sind grundsätzlich alle Lehrpersonen in ihren jeweiligen Fachbereichen verantwortlich. Sie leiten entsprechende Meldungen an die zuständigen Klassenlehrpersonen bzw. an die Schulleitung weiter.

Für die Bewilligung von Beurlaubungen sind zuständig und verantwortlich:

Bis zu zwei Halbtagen	=> die Klassenlehrpersonen
Ab zwei Halbtage sowie Verlängerung Wochenende/Ferien	=> die Schulleitung

Die Klassenlehrpersonen führen Buch über die bezogenen Urlaube. Die Kontrolle erfolgt durch die Schulleitung. Die Schulleitung sorgt für eine einheitliche Praxis innerhalb der Schule.

3. Inhalt und Umsetzung

3.1 Absenzenordnung

Art.1 Geltungsbereich

Die Absenzenordnung regelt das Absenzen-, Urlaubs- und Dispensationswesen.

Art.2 Zweck

Die Absenzenordnung stellt eine einheitliche Absenzenregelung an der Schule sicher.

Art.3 Grundsatz

1 Als Absenz gilt jede entschuldigte oder unentschuldigte Abwesenheit von der Schule.
2 Als unentschuldigte Absenz gilt jedes Versäumen des Unterrichts ohne erbrachte Entschuldigung.

Art.4 Entschuldigungsgründe

Als Entschuldigungsgründe gelten insbesondere:

- Krankheit oder Unfall der Schülerin oder des Schülers;
- höhere Gewalt, insbesondere Witterungs- und Strassenverhältnisse, die den Schulbesuch verunmöglichen;
- Tod von Familienangehörigen oder Bezugspersonen.

Art.5 Meldung der Absenz

1 Die zuständige Lehrperson ist zum Voraus oder unmittelbar nach Eintreten eines Entschuldigungsgrunds durch die Erziehungsberechtigten zu benachrichtigen.
2 Bei Absenzen wegen Krankheit oder Unfall des Schulkindes von mehr als drei Tagen hat, durch die Erziehungsberechtigten eine mündliche oder schriftliche Entschuldigung zuhanden der Lehrperson zu erfolgen.
3 Bei Absenzen wegen Krankheit oder Unfall des Schulkindes von mehr als fünf Tagen kann die Lehrperson von den Erziehungsberechtigten ein ärztliches Zeugnis verlangen.

Art.6 Urlaubshalbtage (Jokertage)

1 Jede Schülerin und jeder Schüler hat pro Schuljahr (August bis Juli) Anspruch auf maximal vier halbe Tage Urlaub.
2 Die Bedingungen zur Gewährung der Urlaubshalbtage werden in den Richtlinien für die Gewährung von Urlaub für Schülerinnen und Schüler im Kindergarten und an der Primarschule Arlesheim festgelegt.

Art.7 Urlaub und Dispensation

1 Zusätzliche Urlaube, welche den unter Art. 6 genannten Anspruch von vier halben Tagen übersteigen, müssen mindestens 6 Wochen vor Urlaubsbeginn mit dem Formular „Urlaubsgesuch“ detailliert begründet bei der Klassenlehrperson zuhanden der Schulleitung eingereicht werden.
2 Die Bedingungen zur Gewährung der Urlaubshalbtage werden von der Schulleitung in den Richtlinien für die Gewährung von Urlaub für Schülerinnen und Schüler im Kindergarten und an der Primarschule Arlesheim festgelegt.
3 Gegen Entscheide der Klassenlehrperson kann bei der Schulleitung und gegen den Entscheid der Schulleitung beim Schulrat innert 10 Tagen seit ihrer Eröffnung schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.
4 Schülerinnen und Schüler können aus triftigen Gründen vom Besuch einzelner Bildungsbereiche vom Schulbesuch an einzelnen Wochentagen dispensiert werden. Über die Dispensation entscheidet die Schulleitung auf Gesuch der Erziehungsberechtigten.
5 Die Schulleitung kann die Bewilligung von Urlaubsgesuchen an die Administration delegieren.

Art.8 Sanktionen

1 Unentschuldigte Absenzen von bis zu zwei Tagen ahndet die Klassenlehrperson mit folgenden Massnahmen:
1. Aussprache mit den Erziehungsberechtigten
2. schriftliche Ermahnung zuhanden der Erziehungsberechtigten
3. Meldung an die Schulleitung

2 Unentschuldigte Absenzen von mehr als zwei Tage werden der Schulleitung gemeldet.

3. 2. Informationswege

Grundsätzlich führen alle Lehrpersonen eine Absenzenkontrolle.

Dieser Schulprogrammpunkt wurde im Oktober 2024 überarbeitet, am Konvent vom 5.Dezember 2024 zu Handen des Schulrates verabschiedet und vom Schulrat an der Sitzung vom 23. Januar 2025 genehmigt.

Arlesheim, 17. Januar 2025

Silvan Thommen, Präsident

Ulrike Bruns, Aktuarin